



Fallbearbeitung Personenrecht HS19

„Der Blick sitzt auf der Anklagebank“

Renata Trajkova, MLaw

Lehrstuhl Prof. Jakob



Hinweise zu Anforderungen und Bewertung

- Inhalt: **100** Punkte
- Formelles: **25** Punkte
- Pass bei: **45** Punkten
- Pass-/Failquote
 - Pass: ca. 90%
 - Fail: ca. 10%



Häufige Fehler

– Formell

- Unsorgfältige Arbeitsweise (keine vollständigen und korrekten Angaben)
- Sehr unübliche Zitierweisen
- Fehlende Recherche (zu wenig Erkenntnisquellen)
- Mangelndes Bewusstsein für verschiedene Erkenntnisquellen (Entscheide ≠ Materialien)
- Gliederung: Sachlogik (Teilmengen, Titelbildung)
- Belegdichte: keine Belege, zu wenig, Pauschalbelege
- Häufiger Gebrauch von wörtlichen Zitate (statt paraphrasiert) => **Plagiatsproblematik**
- Ungleichgewicht Verhältnis Definition und Subsumtion
- Sprachdefizite: Grammatik, Interpunktion, Stil
- Format: Verschiedene Schriftarten, -größen, Abstände, Merkblattvorgaben unberücksichtigt



Häufige Fehler

– Zur Sprache im Detail...

- *Pseudologik*: „Privates Interesse besteht nicht, da beide Betroffenen anwesend waren und somit alle Geschehnisse selbst erlebt haben.“
- *Falscher Fachausdruck*: „Die Rechtsfolgen sind zu erbringen.“ / „Kein Rechtfertigungsgrund rechtfertigt einen Personenschaden“.
- *Fehlendes Verständnis*: „Das öffentliche Interesse ist bei JSH schliesslich zu klein.“
- *Falsche Terminologie*: „Gemäss BGer genügt für die Beglaubigung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit“
- *Fehlende Präzision*: „Die Feststellung wird angeklagt (...)“ / „die eingeklagte Äusserung“
- *Erfundenes*: Personen der unmittelbaren Zeitgeschichte, Gefühlssphäre
- *Sachfremdes*: „Des Weiteren hat das Sexualleben grundsätzlich keinen Einfluss auf die politische Leistung der Klägerin.“ / „Die Natur der Ungewöhnlichkeit dieser Rechtsakte kommt hauptsächlich davon, dass Emotionen und Gesetze zwei eher inkompatible Prinzipien sind.“ *Aha.*



Häufige Fehler

– Materiell

- Erfassung der Fragestellung (z.B. **Feststellung** der Persönlichkeitsverletzung)
- Interessenabwägung als Rechtfertigungsgrund (\neq Frage der Personen der Zeitgeschichte)
- Ausführliche Abschnitte zu allgemeinem Lehrbuchwissen (\neq relevant für Falllösung)
- Persönlichkeitsverletzung führt nicht *per se* zur Feststellungsklage
- Unterscheidung Entschuldigung und Genugtuung
- Prozessvoraussetzungen für jede Klage separat prüfen
- Bedeutung Rechtsfolgenverweis
- Umgang mit verschiedenen Anspruchsgrundlagen
- Fehlende Unterscheidung Zivilrecht und Strafrecht



Frage 1:

**Kann JSH die Feststellung einer
Persönlichkeitsverletzung verlangen?**

52%



Übersicht (1/2)

Frage 1: Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte
 - a. Recht am eigenen Bild
 - b. Recht auf Respektierung des Privatlebens
 - c. Recht auf Ehre
2. Verletzungshandlung

II. Widerrechtlichkeit

1. Einwilligung
2. Gesetzliche Grundlage
3. Überwiegendes öffentliches und privates Interesse



Übersicht (2/2)

Frage 1: Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

III. Feststellungsklage

1. Subsidiarität
2. Feststellungsinteresse
3. Klagelegitimation

IV. Fazit



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

Fraglich ist, ob JSH eine *Feststellungsklage i.S.v. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB* erheben kann.

1. Persönlichkeitsrechte

- Anspruchsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 ZGB (*≠ Indizien für Art. 27 ZGB*)
- Definition Persönlichkeitsrechte
- Teilgehalte: physische und psychische Integrität, Recht auf Freiheit, Ehre, Privatleben, informationelle Selbstbestimmung, Recht am eigenen Bild, etc. → *nur kurz ≠ Lehrbuchausführungen*
- *I.c.:* Recht am eigenen Bild
 - Recht auf die Respektierung des Privatlebens (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
 - Recht auf Ehre



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte

a. Recht am eigenen Bild

- **Inhalt:** Keine Abbildung ohne Einverständnis
- Verletzung durch Fotografieren ohne Zustimmung/Veröffentlichung bestehenden Bildes ohne Einwilligung
- **Exkulpation:** Person als Teil des Geschehens/Person der Zeitgeschichte/künstlerische Darstellung
 - Einschlägig: Person der Zeitgeschichte
 - Aber: Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte

a. Recht am eigenen Bild

- Veröffentlichung Bild und Name von JSH im „Blick“-Artikel vom 24.12.14
 - Kein Einverständnis zur Publikation
 - JSH als „Person der Zeitgeschichte“?
 - Frühere Politikerin, ehemalige Co-Präsidentin Zuger Kantonalpartei
 - Keine übermässige Bekanntheit, aber zumindest Erscheinung als Person des öfftl. Interesses
 - Aber: kein Interesse, Bild und Name zu veröffentlichen
 - Anonymisierte Berichterstattung über Vorfälle an Landammann-Feier möglich
- Identifizierende Berichterstattung unverhältnismässig

→ Verletzung des Rechts am eigenen Bild



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte

b. Recht auf Respektierung des Privatlebens

- Sphärentheorie
 - Geheimsphäre
 - Privatsphäre
 - Öffentlichkeitssphäre
 - Nur Geheim- und Privatsphäre Schutz durch Art. 28 ZGB

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Konkretisierung und/oder Ergänzung des Rechts auf Respektierung des Privatlebens
 - Recht selbst zu bestimmen, wer was erfahren darf



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte

b. Recht auf Respektierung des Privatlebens

- „Blick“ Titel in Frageform zu sexuellen Missbrauch von JSH
- Lebensvorgang des Missbrauchs resp. mögliches Schändungsoffer → Geheimsphäre
- Grds. **un**problematisch: Berichterstattung über angebliche Sexaffäre
- **Problematisch:**
Identifizierende Berichterstattung, Veröffentlichung intimer Daten (Name und Bild eines mutmasslichen Opfers)
JSH hat nicht bestimmt, dass diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen

→ Verletzung des Rechts auf Respektierung des Privatlebens (inkl. informationelle Selbstbestimmung)



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeitsrechte

c. Recht auf Ehre

- Zivilrechtlicher Ehrbegriff
 - Primärbereich
 - Sekundärbereich
- Persönlichkeitsverletzung
 - Persönlichkeitseingriff der Presse durch Tatsachenmitteilung sowie -würdigung
 - Ehrverletzung bei unzulässiger Herabsetzung einer Person
 - Darstellung Person in falschem Licht
 - Massgeblich: Wahrnehmung Durchschnittsadressat



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

1. Persönlichkeit/Persönlichkeitsrechte

c. Recht auf Ehre

- Entscheidend: „Blick“-Artikel = erste Namensnennung
- Auslöser für Medienhype resp. Medienkampagne
- JSH seither = Zuger Politikerin, die von sich behauptet, geschändet worden zu sein (hat sich strafrechtlich nicht bewahrheitet)
- „Frau aus dem Zuger Sex-Skandal“ → nachhaltig spürbar verfälschtes Bild
- Erkennung in ihrer Wohngemeinde
- Sicht des Durchschnittsleser: Ehrverletzung



I. Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung

2. Verletzungshandlung

- Intensität („unzumutbares Eindringen in die Persönlichkeit“)
 - Objektiver Massstab, d.h. subjektives Empfinden nicht massgeblich
 - Beweislast: verletzte Person (Art. 8 ZGB)
 - I.c.:
 - „Blick“-Artikel als Auslöser für Medienhype, permanente Weiterverbreitung/Thematisierung
 - Informationen betreffen Geheimbereich
- geforderte Intensität ✓
- JSH trägt Beweislast

Zwischenfazit:

Verletzung des Rechts am eigenen Bild, des Rechts auf Respektierung des Privatlebens (inkl. informationelle Selbstbestimmung) und des Rechts auf Ehre



II. Widerrechtlichkeit

- Grundsatz: Persönlichkeitsverletzungen sind widerrechtlich (Art. 28 Abs. 1 ZGB)
- Ausnahmen: Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 28 Abs. 2 ZGB)
 - Einwilligung
 - Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
 - Gesetzliche Bestimmungen
- Beweislast: Urheber der Verletzung (Art. 8 ZGB)



II. Widerrechtlichkeit

1. Einwilligung

- Willenserklärung, die ausdrücklich oder konkludent erteilt werden kann
- I.c. nicht ersichtlich, dass JSH ihre Einwilligung zu irgendeiner oben genannten Persönlichkeitsverletzung gegeben hat

2. Gesetzliche Grundlage

- Spezialerlass?
- Nichts einschlägig

→ Offensichtlich nicht relevant, daher nur kurz (oder gar nicht prüfen)



II. Widerrechtlichkeit

3. Überwiegendes öffentliches Interesse

- Vorteil für Gemeinschaft durch Persönlichkeitsverletzung?
- Mögliches öff. Interesse: Informationsauftrag der Presse (→ kein absoluter Rechtfertigungsgrund)
- Informationsbedürfnis als Grenze
- Erfordernis des triftigen Grundes für Persönlichkeitseingriff
- Interessenabwägung: Interesse Allgemeinheit an ungehinderter Information **vs.** schutzwürdige Interesse der verletzten Person
- Wahrnehmung Durchschnittsleser



II. Widerrechtlichkeit

3. Überwiegendes öffentliches Interesse

- JSH: Geheimhaltung privater Details
- Ringier: Bericht über einen im Anschluss an die Landammann-Feier vorgefallenen Sexualkontakt zweier politisch exponierten Personen
- Unterschiedliche politische Gesinnung kein Thema
- Fehlender Zusammenhang zwischen politischer Wirkung und potentieller Opfereigenschaft durch Sexualdelikt
- Identifizierende Berichterstattung nicht durch Informationsbedürfnis gedeckt (Name und Bild von JSH)

→ Hinweis: auch weitere/andere Argumente möglich



II. Widerrechtlichkeit

3. Überwiegendes *privates* Interesse

- Zweck: Vorteilsverschaffung für Urheber oder Verletzter
- Profitstreben, d.h. Ziel der Auflagen- oder Gewinnsteigerung, nicht ausreichend zur Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung
- I.c.: Ringier als Medienunternehmen

Wirtschaftliches Ziel = Steigerung resp. Haltung der Auflagen/Leserzahl

Nicht ausreichend zur Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung

Zwischenfazit: Keine Rechtfertigungsgründe



III. Feststellungsklage

- Feststellung der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung, bei vollendeter Verletzung mit weiterhin störenden Auswirkungen

1. Subsidiarität

- Nicht subsidiär zu Berichtigung/Urteilspublikation/Schadenersatz/Genugtuung
 - Verhältnis zu Unterlassungs- und Beseitigungsklage umstritten → *hier wissenschaftliche Diskussion*
 - I.c.: Auslöser Zeitungsartikel
 - (-) keine bevorstehende Störung
 - (-) keine zu beseitigende Störung (abgeschlossene Persönlichkeitsverletzung)
- Subsidiarität ohnehin gegeben



III. Feststellungsklage

2. Feststellungsinteresse

- (+) wenn Verletzte ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes hat (Beweis!)
- I.c. Störungszustand durch persönlichkeitsverletzende Medienäußerung
 - Bedeutungsabnahme durch Zeitablauf
 - Trotzdem: auch nach erheblicher Zeitdauer noch ansehensmindernd (Online-Medien)
 - JSH eigenes Verhalten führt nicht zu Verlust des Feststellungsinteresses
 - Persönlichkeitsverletzung irreparabel



III. Feststellungsklage

3. Klagelegitimation

- **Aktiv**legitimation: verletzte Person, i.c. JSH
- **Passiv**legitimation: mitwirkende Person = jede Person, deren Verhalten Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt

Persönlichkeitsverletzungen durch die Presse: Autor/verantwortlichen Redaktor/Herausgeber/weitere Beteiligte (z.B. an Verbreitung)

I.c. Publikation durch „Blick“

JSH will gegen Verlag vorgehen, d.h. Ringier AG passivlegitimiert



IV. Fazit zu Frage 1

- Persönlichkeitsverletzungen
Verletzung des Rechts am eigenen Bild, des Rechts auf Respektierung des Privatlebens (inkl. informationelle Selbstbestimmung) und des Rechts auf Ehre
- Widerrechtlichkeit
 - Keine Rechtfertigungsgründe
- Feststellungsklage
 - Alle Voraussetzungen erfüllt

→ Ja, JSH kann Feststellung der Persönlichkeitsverletzungen verlangen



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 2:

**Kann sie deshalb eine Entschuldigung vom Ringier
Verlag verlangen?**

14%



Übersicht

Frage 2: Entschuldigung?

- I. Entschuldigung aus Art. 28a Abs. 2 ZGB
- II. Abgrenzung zum Gegendarstellungsrecht (Art. 28g ZGB)
- III. Fazit

***Hinweis:** Alternativ möglich Prüfung nach Genugtuungsrecht (Art. 49 Abs. 2 OR)*



I. Entschuldigung aus Art. 28a Abs. 2 ZGB

*Fraglich ist, ob JSH eine **Entschuldigung nach Art. 28a Abs. 2 ZGB** verlangen kann.*

- Anspruch auf Publikation bzw. Mitteilung einer Berichtigung/Veröffentlichung des Urteils
- Berichtigung: Text, der Fehlinformationen richtig stellt
- Urteilspublikation: Publikation des Urteilsdispositivs, das gegen den Beklagten ergangen ist
- **Aber:**
 - Keine Möglichkeit, eine Entschuldigung unter Strafandrohung zu erzwingen (BGer)
 - Nur Feststellung, dass Urheber Unrecht eingestanden hat und sich entschuldigt hat

*→ **Hinweis:** „Entschuldigung“ kann andere Art von Genugtuung nach Art. 42 Abs. 2 OR darstellen; umstr. ob nach Genugtuungsrecht vollstreckbar (in Literatur teilw. vertreten)*



I. Entschuldigung aus Art. 28a Abs. 2 ZGB

- I.c.:
 - Motive der Entschuldigung: Zeichensetzung gegen fehlende Entschuldigungskultur der Medien, Reputationsherstellung, Kenntnissnahme Dritter, etc.
 - Bistlang keine Entschuldigung durch Medienunternehmen
 - JSH will keine Urteilspublikation/Berichtigung, sondern Publikation einer Entschuldigung
 - Kein Anspruch aus Art. 28a Abs. 2 ZGB
 - Freie Entscheidung des Medienunternehmens



II. Abgrenzung zum Gegendarstellungsrecht (Art. 28g ZGB)

- Anspruch auf Gegendarstellung bei unmittelbarer Betroffenheit der Persönlichkeit in periodisch erscheinenden Medien
- Inhalt
 - Recht, eigene oder ergänzte Version der Tatsachen im gleichen Medium darzustellen
 - Herstellung der formellen Wahrheit resp. Waffengleichheit
 - Nicht: Schaffung definitiver Klarheit, wessen Tatsachendarstellung wahr ist
- I.c. keine Entschuldigung, nicht kompatibel mit JSHs Zielsetzung



III. Fazit zu Frage 2

- Entschuldigung aus Art. 28a Abs. 2 ZGB?
 - Anspruch auf Berichtigung/Urteilspublikation
 - Persönlichkeitsrechtlich kein Anspruch um eine Entschuldigung zu erzwingen
- Abgrenzung zum Gegendarstellungsrecht
 - Anspruch auf Darstellung der eigenen Sicht resp. eine ergänzte Version im gleichen Medium darzustellen
 - Art. 28g ZGB nicht einschlägig, da andere Zweckverfolgung

→ Nein, JSH kann keine Entschuldigung vom Ringier Verlag verlangen



Frage 3:

**Kann JSH die Herausgabe des Gewinns verlangen?
Nach welchen Kriterien sollte sich der Anspruch
bestimmen? (Betrag muss nicht beziffert werden)**

34%



Übersicht

Frage 3: Gewinnherausgabeklage (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR)

- I. Zweck
- II. Voraussetzungen
 - 1. Persönlichkeitsverletzung
 - 2. Gewinnerzielung/Kriterien für die Gewinnhöhe
 - 3. Adäquater Kausalzusammenhang
 - 4. Verschulden
- III. Fazit



I. Zweck der Gewinnherausgabeklage

*Fraglich ist, ob JSH eine **Gewinnherausgabe gestützt auf Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR** verlangen kann und nach welchen Kriterien sich der Anspruch bestimmt.*

- Zweck: Abschöpfung derjenigen Vermögensvorteile, die der Urheber durch die Persönlichkeitsverletzung erlangt hat
- Voraussetzungen
 - Rechtsfolgenverweisung des Art. 28a Abs. 3 ZGB auf Art. 423 OR
 - Voraussetzungen primär nach Art. 28 ZGB mit Spezialvoraussetzungen



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinne

1. Persönlichkeitsverletzung

- Widerrechtlicher Eingriff seitens des Geschäftsführers (Verletzer) in die Persönlichkeit des Geschäftsherrn (verletzte Person)
- *Zur gegebenen Persönlichkeitsverletzung siehe Frage 1*



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

2. Gewinnerzielung (1/3)

- Geschäftsführer muss einen Gewinn erzielt haben
- Gewinnerzielung = Wahrung der Auflagenstärke oder Auflagensteigerung
 - Nicht erforderlich: schwarze Zahlen
- Beweis
 - Grundsatz: Vollbeweis
 - Beweiserleichterung: Gewinn ziffernmässig nicht nachweisbar
 - Schätzung des Richters (Art. 42 Abs. 2 OR)



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

2. Gewinnerzielung (2/3)

- Kriterien für Gewinn resp. Schätzung
 - Fehlende Gerichtspraxis bezüglich Online-Medien, Frage offen → *wesentliche Erkenntnis des Falls*
 - Indizien aus Entscheiden zu Printmedien?
Patty Schnyder-Fall: BGE 133 III 153 ff.; Hirschmann-Fall: BGer, 5A_658/2014 vom 6.5.15, 5A_256/2016 vom 9.6.17
 - Eckdaten: Umsatz-, Auflage- und Leserzahlen, Grösse, Aufmachung, Positionierung
Berichterstattung, Serie resp. Kampagne?
 - Online-Medien spezifisch: Klicks, Platzierung, Quotenerfolg, Daten zu Umsatz, Werbetarifen und Nutzung von „Blick“-Online, Schätzungen von Branchenkennern, Summe der verdienten Werbegelder etc. → aber: noch keine klaren Kriterien!
 - Möglichkeit Informationsbegehren für Verletzen zur Verifizierung der Kriterien



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

2. Gewinnerzielung (3/3)

– *l.c.:*

- JSH beweispflichtig
- Gewinn schwer zu beziffern und nachzuweisen
- Typische Kioskzeitung: reisserische Titel sind Programm
- Foto & Name auf der Titelseite bei einer der auflagenstärksten Zeitungen der Schweiz
- weltweit abrufbare Onlineausgabe
- Hohe Leserzahlen: 37 Mal Online-Artikel über JSH unter den fünf Bestplatzierten
- Medienhype

→ Nach Angaben im SV, Gewinnerzielung zu bejahen



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

3. Adäquater Kausalzusammenhang (1/3)

- (...) „wenn und soweit die entsprechende Berichterstattung von der Ausrichtung und Aufmachung her geeignet ist, zur Erhaltung der Auflage und damit zur Gewinnerzielung beizutragen“ (BGer)
- **3-stufige Prüfung**
 - Ökonomische Ausrichtung der Medien auf die betreffende Sparte
 - Gewinnerzielung durch längerfristig angelegte Befriedigung der spezifischen Erwartungen der Leserschaft
 - Provokation durch scharf an Persönlichkeitsverletzung entlangführende Linie (Überschreitung der Grenze des Zulässigen)



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

3. Adäquater Kausalzusammenhang (2/3)

- Ökonomische Ausrichtung der Medien auf die betreffende Sparte
 - „Blick“ = Boulevardblatt, Klatschpresse
 - Emotionalisierung, Personifizierung und Skandalisierung
 - I.c.:
 - Skandalisierung
 - Name und Foto auf der Titelseite
 - Artikel in spekulativer Natur
 - reisserische Überschrift



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

3. Adäquater Kausalzusammenhang (3/3)

- Gewinnerzielung durch längerfristig angelegte Befriedigung der Erwartungen der Leserschaft
 - Erwartungen „Blick“-Leser: Berichte über Skandale, Liebesgeschichten, Halbstars etc.
 - Privates Schicksal von JSH „warm gehalten“ und ausgeschlachtet
 - Gewinnerzielung hängt mit der Neugierde der Leser zusammen; nicht mit dem konkreten Interesse an JSH selbst
 - Provokation durch scharf an der Persönlichkeitsverletzung entlangführenden Linie
 - Üblich für Boulevardblätter: Übertreibung bezüglich Emotionen/Skandalen/Tatsachen
 - I.c. klare Überschreitung des Zulässigen, da die ihre persönliche Situation ausgeschlachtet wurde
- Adäquater Kausalzusammenhang gegeben



II. Voraussetzungen und die Kriterien der Gewinnherausgabeklage

4. Verschulden

- Umstritten, ob notwendig → *hier wissenschaftliche Diskussion aufzeigen, sich entscheiden*
- Wenn kein Verschulden: Gewinn kann auch dann herausverlangt werden, wenn der Geschäftsführer gutgläubig gehandelt hat
- I.c. mit Meinung, Verschulden ist nicht nötig
 - Gewinnherausgabe auch dann, wenn Ringier Verlag gutgläubig gehandelt hat
 - Gutgläubigkeit unklar, aber Art. 3 Abs. 1 ZGB
- Meinung, Verschulden ist nötig: es müsste Bösgläubigkeit vorliegen
 - Bösgläubigkeit unklar
 - abschliessende Beurteilung nicht möglich → *Eigenleistung = Erkenntnis*



III. Fazit zu Frage 3

Gewinnherausgabeklage kann geltend gemacht werden, wenn alle VSS. vorliegen

- Persönlichkeitsverletzung (+)
- Gewinnerzielung (+)
 - Keine klaren Kriterien für die Berechnung des Gewinns bei Online-Medien
 - Möglich: Grösse, Aufmachung und Positionierung des Beitrags, Umsatz-, Auflage- und Leserzahlen, Anzahl Klicks auf Online-Artikel und Positionierung
- Verschulden
 - Strittig, ob Verschulden vorliegen muss
 - Wenn (-) → kann JSH Gewinnherausgabeklage erheben
 - Wenn (+) → kann die Frage nicht abschliessend geklärt werden

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

